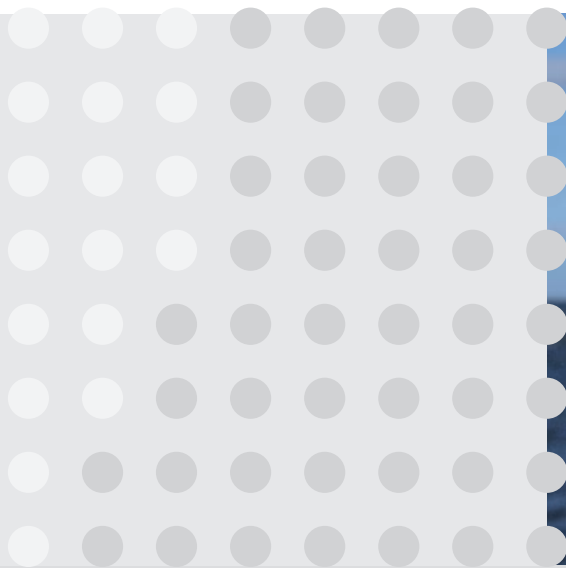


F&U

Assekuranz Makler
GmbH

Perspektive: Bürgschaften für Altersteilzeit



Bürgschaften für Altersteilzeit

»Altersteilzeit« bringt sowohl Ihrem Unternehmen als auch Ihren Arbeitnehmern Vorteile. Sie dient zwei Zielen:

- Fließender Übergang in die Rente: Ältere Arbeitnehmer sollen nicht plötzlich aus dem Arbeitsleben entlassen werden, sondern können das Unternehmen »stufenweise« verlassen.
- Arbeitsplätze für jüngere Arbeitnehmer: Durch den vorgezogenen teilweisen Ruhestand älterer Arbeitnehmer entstehen neue Arbeitsplätze für jüngere Arbeitssuchende.



● Nach dem Altersteilzeitgesetz, das bis Ende 2009 gilt, fördert die Bundesagentur für Arbeit die Teilzeitarbeit für ältere Arbeitnehmer mit einem Zuschuss von 20 Prozent. Diesen Vorteil nutzen inzwischen immer mehr Unternehmen. Voraussetzung dafür ist die Einstellung eines neuen Arbeitnehmers zu Beginn der Freistellungsphase des in Altersteilzeit befindlichen älteren Arbeitnehmers.

Fallbeispiel

Bürgschaftssumme: 72.000 Euro
Laufzeit: 6 Jahre

Ihr Arbeitnehmer verzichtet während der aktiven Arbeitsphase auf einen monatlichen Betrag von 2.000 Euro. Somit ergibt sich ein jährlich wachsendes Wertguthaben von 24.000 Euro, welches ihr Arbeitnehmer Ihrem Unternehmen als »zinslosen Kredit« zur Verfügung stellt.

Höchsthaftung

- | |
|----------------------|
| 1. Jahr: 24.000 Euro |
| 2. Jahr: 48.000 Euro |
| 3. Jahr: 72.000 Euro |
| 4. Jahr: 72.000 Euro |
| 5. Jahr: 48.000 Euro |
| 6. Jahr: 24.000 Euro |



In der Praxis wird am häufigsten das Blockmodell angewendet: Dabei gliedert sich die Altersteilzeit in zwei Phasen: In der aktiven Arbeitsphase (100 %) reduziert sich der Lohn des Arbeitnehmers auf 50 Prozent. In der zweiten, arbeitsfreien Phase wird der Lohn in gleicher Höhe weitergezahlt. In der ersten Phase entsteht also ein **Wertguthaben des Arbeitnehmers**, das dem Unternehmen als »zinsloser Kredit« zugute kommt und dem Arbeitnehmer in der Freistellungsphase monatlich in Teilbeiträgen wieder ausgezahlt wird.

Das Altersteilzeitgesetz verpflichtet den Arbeitgeber, Wertguthaben aus Altersteilzeit-Arbeitsverhältnissen gegen Insolvenz abzusichern. Dazu gibt es drei Möglichkeiten:

- hundertprozentige Barhinterlegung des Wertguthabens von Arbeitnehmern mit einer maximalen Laufzeit von sechs Jahren
- Sicherung durch einen Fonds
- oder durch eine **Bürgschaft**

Die Absicherung des Wertguthabens muss das Unternehmen seinen Arbeitnehmern halbjährlich nachweisen. Diese Nachweispflicht entfällt jedoch bei der Bürgschaft, da diese über den höchsten monatlichen Betrag ausgestellt wird, auf den die Arbeitnehmer in der Arbeitsphase verzichten.

Die Absicherung richtet sich nach der Höhe des Wertguthabens aller Arbeitnehmer, die bereits jetzt oder künftig in Altersteilzeit arbeiten. Daraus ergibt sich die Höhe des Bürgschaftslimits. Bei der Ermittlung des Absicherungsbedarfs sind folgende Eckpunkte entscheidend:

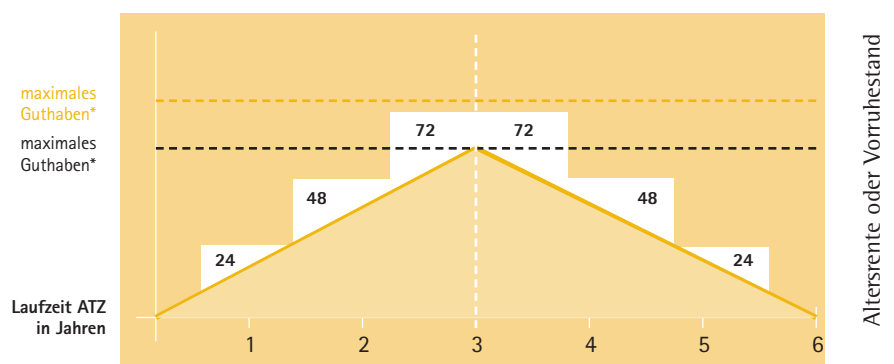
- Bruttolöhne/-gehälter
- Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung
- Sonderzahlungen und künftige Tarifierhöhungen

Wir beraten Sie, wie Sie mit einer Kautionsversicherung Ihre Bürgschaft für Wertguthaben optimal absichern können. Ihre Vorteile dabei auf einen Blick:

- geringe Kapitalbindung
- Sicherung der Liquidität
- größerer Finanzierungsspielraum durch mehr ungebundenes Kapital
- Entlastung der Kreditlinie bei Ihrer Bank
- Nutzung staatlicher Fördermittel
- halbjährlicher Nachweis der Absicherung nicht erforderlich
- günstige Prämien

Aufbau eines Guthabenkontos bei Altersteilzeit

mit stufenweisem Abbau



* Zahlenangaben in EUROS

●●● Linearer idealer Verlauf, mit Berücksichtigung von Lohnerhöhungen etc.

●●● Linearer idealer Verlauf, ohne Berücksichtigung von Lohnerhöhungen etc.

Altersrente oder Vorruhestand

Die Änderung des Arbeitsverhältnisses in Altersteilzeit können Arbeitnehmer vereinbaren, die das 55. Lebensjahr vollendet, eine Beschäftigungszeit von fünf Jahren vollendet und innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1080 Kalendertagen in einer arbeitslosen, versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden haben. Arbeitnehmer, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die übrigen Voraussetzungen erfüllen, haben einen Anspruch auf Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses. Altersteilzeitarbeit kann nur auf freiwilliger Basis vereinbart werden. Einzelfragen zu den weiteren arbeitsrechtlichen Voraussetzungen sollten Sie in jedem Fall mit Ihrem Rechtsberater klären.



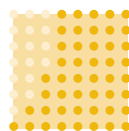
Bei neu abzuschließenden Altersteilzeitverträgen muss berücksichtigt werden, dass mit Beginn des Jahres 2006 die Altersgrenze für die vorzeitige Altersrente nach Altersteilzeit von 60 auf 63 Jahre angehoben wurde. Bei der zeitlichen Gestaltung der Altersteilzeitarbeit sollten Sie Ihren Arbeitnehmern empfehlen, mit der Rentenversicherungsanstalt den persönlich passenden Zeitpunkt für den frühestmöglichen Eintritt in die Altersrente zu klären.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat auf seiner Internetseite einen »Altersteilzeit-Rechner« installiert, mit dem die möglichen finanziellen Auswirkungen der Altersteilzeit bei dem einzelnen Arbeitnehmer ermittelt werden können:

● www.bmas.de

(In der Suchmaske »Altersteilzeit« eingeben)

Gerne beraten wir Sie. Setzen Sie sich mit uns in Verbindung.



F&U

Assekuranz Makler
GmbH

Hans-Böckler-Straße 19
53225 Bonn

Telefon: 0228 - 42133-80

Telefax: 0228 - 42133-89

E-Mail: assekuranz@fu-gmbh.de

Internet: www.FU-GmbH.de